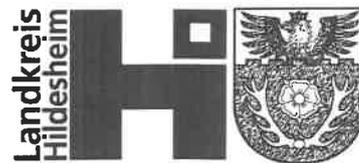


# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2022

Herausgegeben in Hildesheim am 14. März 2022

Nr. 15

---

Inhalt		Seite
11.03.2022	- Haushaltssatzung der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2022 und Verkündung der Haushaltssatzung 2022	222
01.03.2022	- Nutzungsordnung für die Dorfgemeinschaftseinrichtungen in der Gemeinde Holle	225
10.03.2022	- Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover zur Verbandsversammlung am 31.03.2021	229
14.03.2022	- Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim zur Umsetzung der Meldungen der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 a Infektionsschutzgesetz an das Gesundheitsamt Hildesheim	230

---

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

Ansprechpartner/in: Frau von Wagner, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21 ) 309-1471, E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

## Haushaltssatzung

### der Stadt Aifeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Aifeld (Leine) in seiner Sitzung am 17.02.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

**im Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	40.568.500,- €
der ordentlichen Aufwendungen auf	42.760.000,- €
der außerordentlichen Erträge auf	136.000,- €
der außerordentlichen Aufwendungen	86.300,- €

**im Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	39.558.200,- €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	39.306.200,- €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.004.400,- €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.749.500,- €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.745.100,- €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.842.000,- €

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

**3.745.100,- €**

festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

**2.183.400,- €**

festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**29.500.000,- €**

festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1. Grundsteuer  |                 |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | <b>510 v.H.</b> |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | <b>510 v.H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer  | <b>410 v.H.</b> |

## § 6

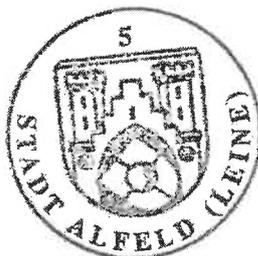
Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von

**10.000,- €**

im Einzelfall als unerheblich.

Mehraufwendungen bei internen Leistungsverrechnungen gelten als über- bzw. außerplanmäßig bewilligt.

Alfeld (Leine), 17.02.2022



**Stadt Alfeld (Leine)**  
Der Bürgermeister

*Reinhold*

## Verkündung der Haushaltssatzung 2022

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 09.03.2022 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Die Genehmigung ist mit folgenden Maßgaben versehen:

Die Genehmigung des in § 4 der Satzung festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite ergeht unter der Auflage, dass Liquiditätskredite im Fall eines **unabweisbaren** Bedarfs zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben zunächst nur bis zu einer Höhe von **maximal 20.000.000 Euro** aufgenommen werden dürfen, soweit der Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Vor einer Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten oberhalb dieses Limits ist die Kommunalaufsichtsbehörde unter Darlegung der Gründe schriftlich zu unterrichten.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 17.03.2022 bis 25.03.2022

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Bürohaus der Stadtverwaltung Alfeld (Leine),**  
**Holzer Str. 33, Zimmer 12,**  
**Alfeld (Leine).**

öffentlich aus.

Aufgrund der wegen der Corona-Pandemie bestehenden Beschränkungen bitte ich um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 05181 703-122.

Im Rathaus gilt für Besucher\*innen eine Maskenpflicht (Mund-Nase-Schutz oder andere geeignete Mund und Nase Bedeckung).

Der Haushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Stadt Alfeld (Leine) bereitgestellt.

Alfeld (Leine), 11.03.2022

Ort, Datum

Stadt Alfeld (Leine)  
Der Bürgermeister

## **Nutzungsordnung für die Dorfgemeinschaftseinrichtungen in der Gemeinde Holle**

Die Gemeinde Holle unterhält in ihren Ortschaften Derneburg, Grasdorf, Hackenstedt, Heersum, Luttrum, Sillium und Sottrum öffentliche Dorfgemeinschaftseinrichtungen, die den Belangen der örtlichen Gemeinschaft dienen und in erster Linie den gemeindeansässigen Vereinen und Verbänden zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus können auch Privatpersonen ab Vollendung des 18. Lebensjahres, die in der Gemeinde Holle ihren Wohnsitz haben, zu den nachfolgend genannten Bedingungen die Einrichtungen für Privatfeiern - **ausgenommen sind Polterabende, Hochzeiten und Abiturfeiern** - nutzen.

Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht. Die Nutzungsgenehmigung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen, entschädigungslosen Widerrufs. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Sitzungen und Veranstaltungen der Gemeinde, der Ortsfeuerwehren und der örtlichen Vereine haben Vorrang.

**A) Es stehen folgende Einrichtungen zu den jeweiligen Bedingungen und Auflagen zur Verfügung:**

### **1. Schulungsraum im Feuerwehrhaus Derneburg**

Die Räume einschließlich des Küchenbereichs stehen nach Absprache mit dem jeweiligen Ortsbrandmeister für Privatfeiern zur Verfügung. Tische, Stühle sowie das gesamte Geschirr sind Eigentum der Ortsfeuerwehr und dürfen nicht außer Haus gegeben werden.

Die Mietzeit beginnt um 11 Uhr und endet am nächsten Tag um 10 Uhr.

### **2. Dorfgemeinschaftshaus Derneburg**

Die Räumlichkeiten, einschließlich des Küchenbereichs und des überdachten Außenbereichs stehen für Privatfeiern zur Verfügung. Die Gästezahl im Innenbereich ist auf 40 Personen begrenzt. Das Mobiliar darf nicht im Außenbereich genutzt werden.

Die Mietzeit beginnt um 11 Uhr und endet am nächsten Tag um 10 Uhr.

### **3. Schulungsraum im Feuerwehrhaus Grasdorf**

Die Räume einschließlich des Küchenbereichs stehen nach Absprache mit dem jeweiligen Ortsbrandmeister für Privatfeiern zur Verfügung. Tische, Stühle sowie das gesamte Geschirr sind Eigentum der Ortsfeuerwehr und dürfen nicht außer Haus gegeben werden.

Die Mietzeit beginnt um 11 Uhr und endet am nächsten Tag um 10 Uhr.

### **4. Dorfgemeinschaftsraum Hackenstedt**

Die Räumlichkeiten einschließlich des Küchenbereichs stehen für Privatfeiern zur Verfügung. Die Gästezahl ist begrenzt auf 80 Personen. Tische, Stühle sowie das gesamte Geschirr dürfen nicht außer Haus gegeben werden. Die Zufahrt dient gleichzeitig als Zu- und Abfahrt für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr. Das Parken ist dort grundsätzlich untersagt. Es ist daher darauf zu achten, dass sich spielende Kinder nicht unbeaufsichtigt im Bereich der Zufahrt aufhalten.

Die Mietzeit beginnt um 11 Uhr und endet am nächsten Tag um 10 Uhr.

### **5. Grillhütte Heersum**

Die Grillhütte steht für Nutzungen in der Zeit von April bis Oktober eines Jahres zur Verfügung. Die Feuerstelle kann als Grill genutzt werden und darf nur mit Holzkohle bzw. kleinen Holzscheiten befeuert werden. Es ist sicherzustellen, dass durch Funkenflug keine Brandgefahr entsteht. Durch die Feuerstelle kann es zu gefährlichen Gasentwicklungen kommen. Es ist daher sicherzustellen, dass durch regelmäßiges Öffnen der Türen und Fenster Frischluft zugeführt wird. Beim Verlassen der Grillhütte muss die Feuerstelle vollständig gelöscht sein. Die Toilettenanlagen befinden sich in der Kleinsporthalle und sind sauber zu hinterlassen. Die Grillhütte und die Grillstelle sind besenrein zu säubern (kein Wischen).

Die Mietzeit beginnt um 11 Uhr und endet am nächsten Tag um 10 Uhr.

### **6. Dorfgemeinschaftsraum Luttrum**

Die Räumlichkeiten einschließlich des Küchenbereichs stehen für Privatfeiern zur Verfügung. Die Gästezahl ist begrenzt auf 65 Personen. Tische, Stühle sowie das gesamte Geschirr dürfen nicht außer Haus gegeben werden.

Die Mietzeit beginnt um 11 Uhr und endet am nächsten Tag um 10 Uhr.

### **7. Grillhütte Sillium**

Die Grillhütte befindet sich in unmittelbarer Nähe des Waldes. Außerhalb der Grillhütte darf daher kein offenes Feuer entfacht werden. Die Feuerstelle in der Hütte ist nur mit Buchen- oder Birkenholz zu benutzen. Es ist sicherzustellen, dass durch Funkenflug keine Brandgefahr entsteht. Durch die Feuerstelle kann es zu gefährlichen Gasentwicklungen kommen. Es ist daher sicherzustellen, dass durch regelmäßiges Öffnen der Türen und Fenster Frischluft zugeführt wird. Beim Verlassen der Grillhütte muss die Feuerstelle vollständig gelöscht sein. Die Toilettenanlagen befinden sich in dem Vereinsheim des SV Rot-Weiß Wohldenberg e.V. und sind sauber zu hinterlassen. Die Grillhütte und die Feuerstelle sind besenrein zu säubern (kein Wischen).

Die Mietzeit beginnt um 11 Uhr und endet am nächsten Tag um 10 Uhr.

### **8. Schäferscheune Sillium**

Die Schäferscheune steht ausschließlich den in der Gemeinde ansässigen Vereinen, Verbänden, Institutionen und Organisationen sowie den eigenen Einrichtungen der Gemeinde für die Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung.

### **9. Dorfgemeinschaftsraum Sottrum**

Die Räumlichkeiten einschließlich des Teeküchenbereichs stehen für Privatfeiern zur Verfügung. Die Gästezahl ist begrenzt auf 80 Personen. Tische, Stühle sowie das gesamte Geschirr dürfen nicht außer Haus gegeben werden. Die Zufahrt dient gleichzeitig als Zu- und Abfahrt für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr. Es ist daher darauf zu achten, dass sich spielende Kinder nicht unbeaufsichtigt im Bereich der Zufahrt aufhalten. Ebenso ist das Parken von Fahrzeugen nur auf den hierfür ausgewiesenen Flächen zulässig.

Die Musik- und Beameranlage sowie die Gartenhütte mit Gartenmöbeln und Grill wurden aus Finanzmitteln der Sottrumer Vereine und Verbände angeschafft und werden daraus unterhalten. Die Nutzung bleibt den in Sottrum ortsansässigen Vereinen und Verbänden sowie den gemeindeeigenen Einrichtungen wie Kindergarten, Rat und Verwaltung vorbehalten. Jede andere Nutzung ist mit dem Ortsbürgermeister abzustimmen.

Die Mietzeit beginnt um 11 Uhr und endet am nächsten Tag um 10 Uhr.

**B) Zusätzlich gilt für alle Dorfgemeinschaftseinrichtungen folgendes:**

1. Das Inventar ist pfleglich zu behandeln.
2. Die Räume und insbesondere die Toiletten sind in gereinigtem und ordentlichem Zustand zu hinterlassen. Dies gilt auch für die Außenanlagen.
3. Abfälle sind zu beseitigen. Für die Asche der Grill- und Feuerstellen stehen Behälter aus Metall bereit.
4. Ruhestörender Lärm -insbesondere durch Musikdarbietungen- darf für die Nachbarschaft nicht entstehen. Außerhalb des Gebäudes sind Musikdarbietungen untersagt.
5. Es ist vom Nutzungsberechtigten zu prüfen, ob im Rahmen der Benutzung eine Verpflichtung zur Zahlung von GEMA-Gebühren entsteht. Entsprechende Veranstaltungen sind der GEMA noch vor der Nutzung zu melden. Sollte die Gemeinde Holle für eine gebührenpflichtige Veranstaltung von der GEMA in Anspruch genommen werden, wird sie die entstandenen Kosten zuzüglich einer Verwaltungsgebühr dem Nutzungsberechtigten in Rechnung stellen.
6. Das Übernachten in den Gebäuden und auf den Außengeländen ist grundsätzlich untersagt. Insbesondere in den Grillhütten kann es durch die Feuerstellen zu gefährlichen Gasentwicklungen kommen.
7. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Es ist sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
8. Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugängen durch die Nutzung entstehen, es sei denn, die Schädigung fällt in den Verantwortungsbereich der Gemeinde.
9. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzungsberechtigten und seinen Gästen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn der Gemeinde fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
10. Die Zubereitung (ausgenommen ist das Erwärmen) von Speisen ist grundsätzlich untersagt.

**C) Es werden je Nutzungstag folgende Entgelte festgesetzt:**

1.	Feuerwehrhaus Derneburg	80,00 €
2.	Dorfgemeinschaftshaus Derneburg	50,00 €
3.	Feuerwehrhaus Grasdorf	80,00 €
4.	Dorfgemeinschaftsraum Hackenstedt	100,00 €
5.	Grillhütte Heersum	50,00 €
6.	Dorfgemeinschaftsraum Luttrum	80,00 €
7.	Grillhütte Sillium	100,00 €
8.	Dorfgemeinschaftsraum Sottrum	100,00 €

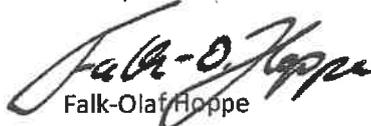
Gemeindeansässige Vereine sind von der Zahlungspflicht befreit, sofern die Räumlichkeiten für nichtöffentliche Vereinsversammlungen oder für Veranstaltungen, die der Dorfgemeinschaft dienen, genutzt werden.

Es wird je Nutzung ein pauschales Reinigungsentgelt in Höhe von 30,00 € festgesetzt. Bei Verschmutzungen, die eine längere als üblicherweise dauernde Reinigungsleistung erfordern, wird ein Reinigungsentgelt nach tatsächlichem Aufwand erhoben. Sofern die Reinigung einem Verein oder einer Feuerwehr obliegt, der/die Hauptnutzer der Räumlichkeiten ist, erhält der Verein bzw. die Feuerwehr das Reinigungsentgelt.

Zusätzlich wird eine Kautions in einer Höhe von 100,00 € erhoben, die bei ordnungsgemäßer Nutzung wieder ausgezahlt wird. Das Entgelt und die Kautions sind spätestens eine Woche vor der Nutzung an die Gemeindekasse Holle zu überweisen.

Diese Nutzungsordnung tritt am 01.03.2022 in Kraft. Die bisherige Nutzungsordnung vom 01.01.2018 verliert damit ihre Gültigkeit.

Holle, den 01.03.2022

  
Falk-Olaf Hoppe  
Bürgermeister



Hinweisbekanntmachung

**Zweckverband  
für Tierkörperbeseitigung  
Süd-niedersachsen/Hannover**

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover hat folgendes bekannt gemacht:

- Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung am 31.03.2022.

Der vollständige Wortlaut der Bekanntmachung ist im Internet unter der Adresse [www.tierkoerperbeseitigung-zweckverband-suedniedersachsenhannover.de](http://www.tierkoerperbeseitigung-zweckverband-suedniedersachsenhannover.de) veröffentlicht.

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung  
Süd-niedersachsen/Hannover

März 2022

Doreen Fragel  
Vorsitzende der Verbandsversammlung

## Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim zur Umsetzung der Meldungen der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 a Infektionsschutzgesetz an das Gesundheitsamt Hildesheim

Gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i.V.m. § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung vom 15. Juli 2020, Nds. GVBl. S. 244 wird folgende Allgemeinverfügung zur Umsetzung des § 20 a IfSG erlassen:

1. Die Einrichtungen und Unternehmen nach § 20a Absatz 1 Satz 1 IfSG sind verpflichtet, an das Gesundheitsamt des Landkreises Hildesheim eine Benachrichtigung über Personen nach § 20a Absatz 2 Satz 2 IfSG über das digitale Meldeportal <https://www.mebi-niedersachsen.de> durchzuführen, sofern sich deren Betriebsstätte bzw. Betriebsstätten im Bezirk des Gesundheitsamtes Hildesheim befinden. Die Meldung kann nachträglich bearbeitet und auch seitens der Einrichtung bzw. des Unternehmens in Zusammenhang mit einer kurzen Stellungnahme für erledigt erklärt werden. Eine Meldung per E-Mail, Fax oder Brief ist nicht möglich.
2. Die Meldungen nach Nummer 1 hat unverzüglich nach § 20a Absatz 2 Satz zu erfolgen. Unverzüglich wird mit einer Frist von zwei Wochen bemessen.
3. Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.

### **Begründung:**

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind für die Umsetzung des § 20 a IfSG insbesondere gem. § 3 Absatz 1 Nummer 1 NGöGD zuständig.

Das SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen ist immer noch sowohl bundesweit als auch im Land Niedersachsen besorgniserregend. Die Auswirkungen der vorherrschenden Omikron-Variante führen täglich zu mehreren Neuinfektionen und sind insbesondere im Bereich der Hospitalisierungen derzeit noch nicht in Gänze absehbar. Hochaltrige Menschen und Personen mit akuten oder chronischen Grundkrankheiten haben ein deutlich erhöhtes Risiko für schwere COVID-19-Krankheitsverläufe. Darüber hinaus sprechen bestimmte Patientengruppen, insbesondere solche mit Immunschwäche, weniger gut auf die Impfung an und sind daher auf einen vollständigen Impfschutz der sie betreuenden Personen angewiesen. Ebenso wie (ältere) pflegebedürftige Personen, insbesondere Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen, gehören die von Angeboten für Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen betreuten Personen typischerweise aufgrund ihres Alters und/oder des Vorliegens von Vorerkrankungen zu den vulnerablen Personengruppen.

Mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a IfSG kann im Land Niedersachsen flächendeckend durch eine einheitliche Vorgehensweise der Schutz dieser vulnerablen Personengruppen sichergestellt werden. Gleichzeitig ist die Aufrechterhaltung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung in allen Bereichen ein wichtiges Ziel, welches sicherzustellen ist.

Nach der gesetzlich verpflichteten Meldung von nicht immunisierten Mitarbeitenden der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20a Abs. 2 Satz 2 IfSG ist die Einschätzung der Versorgungsgefährdung durch das Gesundheitsamt als Grundlage für Anordnungen erforderlich.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO ist im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten. Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse, weil die sofortige Durchsetzung der Anordnung mit Rücksicht auf das erhöhte Infektionsrisiko, welchem die vulnerablen Personen durch die Personen ausgesetzt werden, die nicht vollständig immunisiert sind, geboten ist. Das Privatinteresse hat gegenüber dem öffentlichen Interesse an dem Schutz der vulnerablen Personen zurückzutreten. Ein Abwarten der Unanfechtbarkeit liefe den mit den Verfügungen verfolgten Ziel des Schutzes der vulnerablen Personen einerseits und der Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit andererseits zu wider. Bei einem Abwarten der Unanfechtbarkeit bestünde das erhöhte Infektionsrisiko fort, sodass die vulnerablen Personen einer erhöhten Gefahr ausgesetzt blieben und eine abschließende Beurteilung der Versorgungssicherheit wäre von vornherein nicht möglich.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr.15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hildesheim, den 14.03.2022

Lynack  
Landrat

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann im Gesundheitsamt des Landkreises Hildesheim eingesehen werden.